

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923

28 (6.8.1923)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 6. August

1923

Inhalt.

I. **Verordnung:** Schulordnung für die Volksschulen. — II. **Bekanntmachungen:** Einkommensteuer vom Arbeitslohn. — Sachliche Amtsunkosten. — Gewährung von Darlehen an die Beamten und Angestellten zur Beschaffung von Heizstoffen. — Bezüge der Beamten und Angestellten. — Vergütung der Überstunden der Lehrer. — Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde. — Feier des Verfassungstages. — Dienstprüfung der Volksschulkandidaten.

I. Verordnung.

(Vom 12. Juli 1923.)

Nr. C 28536. Schulordnung für die Volksschulen.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 176.)

Mit sofortiger Wirkung wird § 31 der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 609) in der Fassung der Verordnung vom 30. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 814) wie folgt geändert:

In Absatz 1 letzter Satz ist statt „auf 5 bis 50 Mark“ zu setzen: „auf 5000 bis 10 000 Mark“.

Karlsruhe, den 12. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

II. Bekanntmachungen.

Nr. A 18582. Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

Infolge der fortschreitenden Geldentwertung wurden durch Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 21. Juni d. J. — Reichsgesetzblatt I. Seite 399 — die Sätze, um die sich der vom Arbeitslohn einzubehaltende Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohnes gemäß § 48 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt, vom 1. Juli 1923 an wiederum geändert. Die künftigen Ermäßigungssätze betragen durchweg das Fünffache der bisherigen, seit 1. Juni d. J. maßgebenden Sätze und gelten zum ersten Mal für diejenigen Lohnbeträge, welche nach dem 30. Juni d. J. fällig und bezahlt werden. Sie betragen:

	monatlich	bisher	also mehr
a. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau je	6 000	1 200	4 800
b. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind ohne eigenes Arbeitseinkommen, bezw. für jedes nicht über 17 Jahre alte Kind mit eigenem Arbeitseinkommen oder für jeden vom Finanzamt zur Berücksichtigung zugelassenen mittellosen Angehörigen	40 000	8 000	32 000
c. zur Abgeltung der nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 EStG. zulässigen Abzüge (Werbungskosten)	50 000	10 000	40 000

Wegen der entsprechenden Ermäßigungen bei Zahlung der Bezüge nach Wochen, Tagen oder Stunden verweise ich auf die in der Tagespresse erschienene Bekanntmachung der Finanzämter.

Der nach Bornahme der Ermäßigungen einzubehaltende Betrag ist stets auf volle 10 M nach unten abzurunden.

Die Monatsgehaltsempfänger treten am 1. August d. J. allgemein in den Genuß der erhöhten Freiteile; bei den Vierteljahresgehaltsempfängern dagegen, die ihre Bezüge für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. J. bereits erhalten haben, könnte bei den bestehenden Verfahren für die Zahlung der Bezüge der Betrag, der bei der Gehaltszahlung auf 1. Juli zuviel abgezogen wurde, in geordneter Weise erst bei der Zahlung der laufenden Bezüge auf 1. Oktober d. J. ausgeglichen werden. Da es sich aber um größere Beträge handelt, werden von den Kassen die zuviel einbehaltenen Beträge auf 1. August d. J. auch für

die Vierteljahressgehaltsempfänger festgestellt und diesen rückvergütet.

Die Berechnung des für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1923 zu erstattenden Betrages wird sich z. B. bei einem verheirateten Beamten mit einem Kind folgendermaßen gestalten:

Freiteile ab 1. Juli 1923:

$$6000 + 6000 + 40000 + 50000 = \dots 102000 \text{ M.}$$

Freiteile, die bei dem Steuerabzug auf

1. Juli 1923 berücksichtigt wurden:

$$1200 + 1200 + 8000 + 10000 = \dots 20400 \text{ „}$$

Unterschied für einen Monat 81600 M

und für drei Monate 244800 „

Dieser Betrag ist auf 1. August d. J. in der gleichen Weise rückvergüten, wie die sonstigen Zahlungen erfolgen; er ist ein Teil der Gehaltsbezüge, um den der im Kalenderjahr 1923 einbehaltene Gesamtsteuerbetrag zu kürzen ist. Bei Ausstellung der Steuerausweise haben die Kassen s. Zt. hierauf zu achten.

Karlsruhe, den 19. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 20053. Sachliche Amtskosten.

Infolge der weiteren Geldbewertung wird der in meiner Bekanntmachung vom 29. Juni 1923 — Amtsblatt Nr. 23, Seite 108 — veröffentlichte Vergütungssatz von 200 M für das Waschen und Bügeln sowie das Instandsetzen der Handtücher mit Wirkung vom 1. Juli 1923 auf 500 M für ein Handtuch erhöht.

Karlsruhe, den 21. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 21277. Gewährung von Darlehen an die Beamten und Angestellten zur Beschaffung von Heizstoffen.

Mit Genehmigung des Landtags stehen zur Bewilligung von Vorschüssen an die Beamten, Angestellten und ständigen vollbeschäftigten Arbeiter der badischen Staatsverwaltung zur Beschaffung von Heizstoffen allgemeine Staatsmittel in Höhe von vorläufig 550 Millionen Mark zur Verfügung; die Vermittelung der Darlehen (Vorschüsse) hat die badische Beamtengenossenschaftsbank in Karlsruhe, Karlstraße 40, übernommen.

Für die Hergabe der Darlehen gelten folgende Bedingungen:

1. Die Darlehen werden nur an kreditwürdige planmäßige und außerplanmäßige Beamte, an Angestellte und Staatsarbeiter mit eigenem Hausstand zur Beschaffung von

Heizmaterial gewährt. Ein eigener Hausstand ist anzunehmen, wenn der Darlehensnehmer eine Wohnung mit eigener Geräteausstattung und Kochgelegenheit besitzt, in der Wohnung mindestens die Hauptmahlzeit durch einen Familienangehörigen für eigene Rechnung herstellen läßt und wenn er für dessen Beföstigung auch während seiner Abwesenheit aufzukommen hat.

2. Die Darlehen werden zinslos ausgeliehen; den Darlehensnehmern wird bei Zahlung des Vorschusses lediglich eine Pauschsumme von 1500 M für Porto, Vordrucke usw. einbehalten.

3. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter, welche einen Vorschuß für Beschaffung von Heizstoffen wünschen, haben sich hierwegen mit der Beamtengenossenschaftsbank in Verbindung zu setzen und auf dem ihnen alsdann zugehenden Vordruck pflichtgemäß zu versichern, daß das Darlehen lediglich zur Beschaffung von Heizstoffen im Winter 1923/24 verwendet wird. Die Ausfolgung der Beträge soll erst in dem Zeitpunkt geschehen, an dem der Empfänger zur Zahlung des Heizmaterials verpflichtet ist. Dem Darlehensgesuch an die Beamtengenossenschaftsbank muß die bezahlte oder unbezahlte Rechnung des Kohlenhändlers angeschlossen sein, andernfalls besteht keinerlei Aussicht auf Gewährung eines Darlehens für Heizmaterialien.

4. Die Darlehen, welche nur innerhalb des Rahmens der zur Verfügung stehenden Mittel ausgeliehen werden können, dürfen folgende Beschaffungskosten nicht übersteigen:

a. bei Zentralheizung:

für Beamte und Angestellte der Gruppen I—V	
und Staatsarbeiter	50 Ztr. Koks
für Beamte und Angestellte der Gruppen VI—VIII	80 „ „
„ „ „ „ „ „ IX—XII	100 „ „
„ „ „ „ „ über Gruppe XII	120 „ „ ;

b. bei Ofenheizung:

für Beamte u. Angestellte der Gruppen I—V	
und Staatsarbeiter	20 Ztr. Preßkohlen
für Beamte u. Angestellte der Gruppen VI—VIII	30 „ „
„ „ „ „ „ IX—XII	40 „ „
„ „ „ „ „ über Gruppe XII	50 „ „

5. Die Rückzahlung der gewährten Darlehen hat in gleichen Teilen und zwar bei den Vierteljahressempfängern am Beginn eines jeden Vierteljahres, bei den Monats- und Lohnempfängern zu Beginn jeden Monats zu erfolgen. Die verfallenen Raten sind von den staatlichen Kassen, welche mit der Auszahlung der Bezüge befaßt sind, einzubehalten und jeweils monatlich in einer Summe der Beamtengenossenschaftsbank auf das von dieser bei Übersendung der Einzugsregister namhaft zu machende Konto zu überweisen. Am 3. April 1924 muß die Rückzahlung der Darlehen beendet sein. Restbeträge sind mit 10 v. H. monatlich zu verzinsen, das gleiche gilt für verfallene Tilgungsraten.

6. Für die Sicherung des Darlehens hat der Vorschußnehmer einen Schuldschein auf einem ihm von der Beamtenoffenschaftsbank gelieferten Vordruck auszustellen und den pfändbaren Teil seines Einkommens abzutreten.

7. Das Darlehen kann ohne Kündigung sofort zurückgezogen werden, wenn der Darlehensnehmer

- a. in dem Antrage falsche Angaben gemacht hat,
- b. aus dem badischen Staatsdienste ausscheidet oder verstirbt,
- c. den pfändbaren Teil seines Einkommens ohne Wissen und Willen der Kasse an einen Dritten abgetreten hat oder wenn dasselbe zu Gunsten eines Dritten gepfändet oder durch einstweilige Verfügung gesperrt wird,
- d. die Darlehensbedingungen verletzt, insbesondere wenn er mit einer Rate im Rückstand ist.

Karlsruhe, den 31. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 21177. Bezüge der Beamten und Angestellten.

I. Die Bezüge der Beamten und Angestellten erhöhen sich wie folgt:

1. Vom 1. Juli 1923 an:

- a. Teuerungszuschlag aus Grundgehalt — Grundvergütung —, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen von bisher 87 vom Hundert auf 237 vom Hundert, also mehr 150 vom Hundert monatlich.
- b. Ortliche Sonderzuschläge aus Grundgehalt — Grundvergütung —, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen von bisher 5, 9, 14, 19, 28, 33, 37, 42, 84 vom Hundert monatlich auf 8, 17, 25, 34, 51, 59, 67, 76, 110 vom Hundert monatlich, also mehr 3, 8, 11, 15, 23, 26, 30, 34, 26 vom Hundert monatlich.
- c. Frauenzuschlag von bisher monatlich 64 000 M auf monatlich 166 000 M, also mehr 102 000 M.
- d. Kinderzuschläge von bisher monatlich 70 000, 80 000, 90 000 M auf 80 000, 90 000, 100 000 M, also mehr für jedes versorgungsberechtigte Kind monatlich 10 000 M.

2. Für die Zeit vom 17. Juli 1923 ab:

- a. Teuerungszuschlag aus Grundgehalt — Grundvergütung —, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen von bisher 237 vom Hundert auf 574 vom Hundert, also mehr 337 vom Hundert monatlich.
- b. Ortliche Sonderzuschläge aus Grundgehalt — Grundvergütung —, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen von bisher 8, 17, 25, 34, 51, 59, 67, 76, 110 vom Hundert monatlich auf 16, 34, 50, 68, 102, 118, 118, 134, 186 vom Hundert monatlich, also mehr

8, 17, 25, 34, 51, 59, 51, 58, 76 vom Hundert monatlich.

c. Frauenzuschlag von bisher monatlich 166 000 M auf monatlich 332 000 M, also mehr 166 000 M.

II. Die Nachzahlungen aufgrund vorstehender Änderungen sind von den Gehaltsrechtern im Wege des Besoldungsscheckverfahrens, für Beamte im Probe- und Vorbereitungsdienst von der Zentralrechnungsstelle angewiesen worden und zwar:

- 1. Die Nachzahlungen aus der Erhöhung der Teuerungszuschläge vom 1. Juli 1923 für Vierteljahresgehaltsempfänger für 3 Monate, für Monatsgehaltsempfänger für 2 Monate und für Angestellte für einen Monat;
- 2. aus der Erhöhung der Teuerungszuschläge vom 17. Juli 1923 ab zunächst allgemein nur für einen halben Monat und darnach außerdem für Monatsgehaltsempfänger (d. i. für sämtliche außerplanmäßige Beamte, sowie für die planmäßigen Beamten, die ihre Bezüge noch nicht auf eine Geldanstalt überweisen lassen,) nachträglich für einen weiteren Monat (für den Monat August).

Von der Höhe der tatsächlichen Nachzahlung und vom Zeitpunkt der Übergabe der Schecke an die Geldanstalten waren die Beamten und Lehrer durch die Gehaltsrechner in kürzester Form auf die jeweils geeignete Weise (durch ortsweise Übersendung von Ausschnitten aus der Besoldungsscheckliste und bei geschlossenen Schulkörpern durch Auflegung der Scheckliste im Konferenzzimmer) zu benachrichtigen.

Karlsruhe, den 28. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

H. Allg. III b

B. Gen. II b, II c u. V o

Schmidt.

Nr. C 31700. Vergütung der Überstunden der Lehrer.

Die gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1923 (Amtsblatt 1922, Seite 365) für die Überstunden der Lehrer zuständigen Vergütungssätze betragen für die Zeit

vom 1. Juli 1923 ab:

Eingangsgruppe	Jahres- überstunde	Monats- überstunde	Einzel- überstunde
	M	M	M
X.	994 280	82 857	24 857
IX.	763 200	63 600	19 080
VIII.	675 840	56 320	16 896
VII.	599 800	49 983	14 995
VI.	533 440	44 457	13 336
V.	470 840	39 237	11 771

vom 17. Juli 1923 ab:

Eingangsgruppe	Jahres- überstunde	Monats- überstunde	Einzel- überstunde
	M	M	M
X. . . .	1 988 560	165 713	49 714
IX. . . .	1 526 360	127 197	38 159
VIII. . . .	1 351 680	112 640	33 792
VII. . . .	1 199 600	99 967	29 990
VI. . . .	1 066 880	88 907	26 672
V. . . .	941 680	78 473	23 542

Die Vergütung für die nebenamtliche Unterrichts-erteilung an Gewerbe- und Handelsschulen durch nicht-beamtete Nebenlehrer beträgt:

vom 1. Juli 1923 ab:

Eingangsgruppe	Jahres- wochenstunde	Monats- überstunde	Einzel- stunde
	M	M	M
VII. (Nebenlehrer in der Stellung mittl. Fachlehrer)	999 680	83 307	24 992
V. (Nebenlehrer als Werkstätten- lehrer)	724 400	60 367	18 110

vom 17. Juli 1923 ab:

VII. (Nebenlehrer in der Stellung mittl. Fachlehrer)	1 999 360	166 613	49 984
V. (Nebenlehrer als Werkstätten- lehrer)	1 448 760	120 730	36 219

Karlsruhe, den 28. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III^a
B. Gen. IX^aIn Vertretung:
Schmidt.

Nr. C 31699. Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde.

An die Schulbehörden der Volksschulen.

Der gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. September 1922 (Amtsblatt Nr. 47, Seite 510) für die nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslernlehrerinnen zuständige Vergütungssatz beläuft sich aufgrund der neuen Erhöhungen des Teuerungszuschlags (237 vom Hundert vom 1. Juli und 574 vom Hundert vom 17. Juli 1923 an):

a. für die Zeit vom 1. Juli bis mit 16. Juli 1923 für die Jahreswochenstunde auf jährlich 718 400 M. und demgemäß für die Einzelstunde auf 17 960 M.,

b. vom 17. Juli 1923 ab für die Jahreswochenstunde auf jährlich 1 436 840 M. und demgemäß für die Einzelstunde auf 35 921 M.

Karlsruhe, den 28. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. V^c

Schmidt.

Feier des Verfassungstages.

Nach der Verordnung des Staatsministeriums vom 21. Juli d. J. ist der 11. August, an dem die Nationalversammlung in Weimar im Jahre 1919 die Verfassung des Deutschen Reichs beschlossen hat, als gebotener Feiertag erklärt. Im Anschluß hieran wird hinsichtlich der Feier des Tages für solche Schulen, an denen der 11. August nicht in die Ferien fällt, folgendes bestimmt:

Die Schüler sind am Vormittag des Tages in der Schule zu versammeln und in einer Ansprache auf die Bedeutung des Tages hinzuweisen. Wo es sich ermöglichen läßt, soll damit eine kleine Schulfeier verbunden werden. Im Mittelpunkt dieser Feier soll die Weimarer Verfassung und das allgemeine Bekenntnis der Liebe zur Heimat, zum Vaterland und zum Staatsgedanken stehen. Deshalb soll die Feier in diesem Jahre zugleich eine besondere Färbung durch die Verknüpfung mit dem Bekenntnis zu Rhein und Ruhr erhalten. Nach Beendigung der Feier sind die Schüler zu entlassen.

Karlsruhe, den 26. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

Nr. C 31570. Dienstprüfung der Volksschulkandidaten.

Die im Amtsblatt Nr. 19 Seite 93 unterm 28. Mai 1923 bekanntgegebene Dienstprüfung der Volksschulkandidaten findet am Montag, den 10. September 1923, und den folgenden Tagen im Gebäude des Lehrerseminars II in Karlsruhe statt.

Lehrer und Lehrerinnen, denen auf ihre Gesuche kein abweisender Bescheid zugeht, haben sich am Montag, den 10. September 1923, morgens 1/8 Uhr im Lehrergebäude des Lehrerseminars II in Karlsruhe, Rüppurrerstraße 29, einzufinden. Im Verhinderungsfalle ist unter Angabe der Gründe rechtzeitig dem Ministerium Anzeige zu erstatten.

Für die Kandidaten ist Gelegenheit zur Unterkunft (nebst Frühstück) im Lehrerseminar II geboten. Diejenigen, welche hiervon Gebrauch machen wollen, haben dies der Seminardirektion bis längstens 25. August d. J. unmittelbar mitzuteilen. Bettwäsche (2 Leintücher) haben sie selbst mitzubringen.

Karlsruhe, den 27. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.